

## **Anlage 1**

### **zum Aufruf zur Einreichung von Anträgen im Vorgriff auf die Veröffentlichung der Förderrichtlinie zum ESF+-Programm „Schulerfolg sichern“**

#### Förderbedingungen

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen für Maßnahmen zur langfristigen Sicherung von Schulerfolg auf der Grundlage

- a) der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.6.2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30.06.2021, S. 21);
- b) der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.6.2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231, S.159);
- c) des Programms für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) des Landes Sachsen-Anhalt 2021-2027;
- d) nach Maßgabe dieser Richtlinie und des § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA, S. 35), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.5.2021 (GVBl. LSA, S. 296), in der jeweils geltenden Fassung, der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, VV-Gk, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA, S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21.12.2017, MBl. LSA 2018, S. 211) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses vom 6.6.2016 (MBl. LSA, S. 383), geändert durch RdErl. vom 25.6.2020 (MBl. LSA, S. 254), in der jeweils geltenden Fassung und
- e) der Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde für den EFRE/ESF für die Förderperiode 2021 bis 2027 in der jeweils geltenden Fassung.

Die Zuwendungen sollen dazu dienen, ein hohes Niveau der allgemeinen Bildung für alle Kinder und Jugendlichen zu sichern. Die Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und die Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung, darunter (formale, nicht formale und informelle) Bildungswege, mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird, stehen im Zentrum der Förderung. Die aus Mitteln der Europäischen Union, des Landes und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 1 Absatz 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) vom 5.5.2000 (GVBl. LSA S. 236), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 7.7.2020 (GVBl. LSA S. 372, 375) geförderten Maßnahmen sollen so umgesetzt werden, dass sie sich durch Zusammenwirken in ihrer jeweiligen Zweckbestimmung ergänzen.

#### **I. Projekte zur Schulsozialarbeit**

##### Gegenstand der Förderung

Gefördert werden sozialpädagogische Projekte an Schulen aller Schulformen, an denen ein anhand einer Situationsanalyse ermittelter Bedarf für Schulsozialarbeit besteht. Das für die

Situationsanalyse zu verwendende Formular ist auf der Internetseite [www.schulerfolg-sichern.de](http://www.schulerfolg-sichern.de) abrufbar. Schulsozialarbeit beinhaltet ergänzend folgende sowohl intervenierende als auch präventive Aufgaben:

- a) Intervention und Beratung in akuten Krisensituationen,
- b) Beratung von jungen Menschen, insbesondere in schwierigen Lebenslagen,
- c) Förderung des sozialen Lernens, der Partizipation und der Konfliktbewältigung,
- d) Umgang mit Schulverweigerung, Mitwirkung bei Prozessen zur Vermeidung von Schulverweigerung und Sicherung von Schulerfolg,
- e) Vermittlung von Bildungsangeboten,
- f) Zusammenarbeit mit und Unterstützung von Elternhäusern,
- g) Zusammenarbeit mit Lehrkräften, Schulleitungen und regionalen Akteuren.

Ausgeschlossen von den Aufgaben der sozialpädagogischen Fachkräfte sind z.B. die stundenweise Erteilung von Unterricht, die Vertretung an Stelle einer Lehrkraft, Aufsichtspflichten oder andere Aufgaben, die Lehrkräften vorbehalten sind.

Folgende Hilfen, Angebote und Aktivitäten sind im Rahmen der Schulsozialarbeit in Schulen und in ihrem Umfeld förderungswürdig:

- 1) sozialpädagogische Hilfen für Schüler mit besonderen Schwierigkeiten, etwa auf Grund sozialer Benachteiligungen oder individueller Beeinträchtigungen, z.B. bei Lern- und Verhaltensstörungen, sozialen Auffälligkeiten oder massiver Gefährdung des Schulerfolgs durch
  - a) Einzelfallarbeit,
  - b) Hilfen bei beruflicher Orientierung,
  - c) sozialpädagogische Kleingruppenarbeit,
  - d) Einzelberatungen in besonderen Problemlagen,
- 2) offene sozialpädagogisch orientierte Angebote für alle Schüler, darunter zählen
  - a) Arbeit mit Gruppen in der außerunterrichtlichen Zeit,
  - b) Mitwirkung an Schulprojekten, Projekttagen,
  - c) Organisation von außerunterrichtlichen Veranstaltungen,
  - d) Arbeit mit sozialpädagogischem Anspruch in Klassengemeinschaften,
  - e) Einrichtung spezifischer freizeitpädagogischer Angebote,
- 3) ergänzende und begleitende Aktivitäten durch
  - a) Elternarbeit,
  - b) Anbahnung und Pflege von Kontakten mit Behörden, Beratungseinrichtungen,
  - c) gewünschte sozialpädagogische Beratung von Institutionen und Einzelpersonen.

Angebote und Aufgaben können auch in digitalen Formaten mit sozialpädagogischer Betreuung erfolgen.

Bei der Entwicklung und Durchführung der Maßnahmen sollen die Vielfalt, insbesondere die geschlechtsspezifischen Besonderheiten (Gender Mainstreaming) sowie die Besonderheiten von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund (Cultural Mainstreaming) beachtet werden und in die jeweiligen Konzepte einfließen.

### Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe § 1 Abs. 1 KJHG-LSA sowie Schulträger.

## Zuwendungsvoraussetzungen

Die Schule und der kooperierende Projektträger erarbeiten auf der Grundlage der Situationsanalyse (Formular auf Internetseite [www.schulerfolg-sichern.de](http://www.schulerfolg-sichern.de)) ein Konzept für die Schulsozialarbeit. In der Konzeption müssen Aussagen zur Zielstellung des Projektes sowie zu den geplanten sozialpädagogischen Hilfen, Angeboten und Aktivitäten enthalten sein. Ebenso muss das Konzept Einblick in die Arbeitsplanung des Schulsozialarbeiters geben.

Der Projektträger sichert bei der personellen Besetzung der Stelle des Schulsozialarbeiters ab, dass notwendige Kompetenzen und Qualifikationen zur Aufgabenerfüllung vorhanden sind. Die notwendige berufliche Qualifikation für die sozialpädagogischen Fachkräfte in der Schulsozialarbeit ist bei einem Hochschulabschluss (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss; hierzu zählen auch Studienabschlüsse einer Berufsakademie, Fachhochschule oder Dualen Hochschule) in Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder vergleichbaren Studiengängen im Bereich des Sozialwesens gegeben. Über Ausnahmeregelungen entscheidet die Bewilligungsbehörde, sofern der Projektträger nachweisen kann, dass der Mitarbeiter über die notwendige Qualifikation verfügt, um dem Tätigkeitsprofil gerecht zu werden. Für eine bereits vor dem 1. 8. 2022 seit mehr als zwei Jahren im Tätigkeitsfeld „Schulsozialarbeit“ beschäftigte erfahrene Fachkraft gilt der Nachweis der Qualifikation als erbracht.

Die Konzeption ist Bestandteil einer abzuschließenden und den Antragsunterlagen beizufügenden Kooperationsvereinbarung. Zur Absicherung der Nachhaltigkeit verpflichten sich die Schule und der kooperierende Projektträger zur langfristigen Kooperation. Diese Erklärung ist dem Antrag beizufügen.

## Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Die Finanzierung wird durch Mittel des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), durch Landesmittel und eine kommunale Finanzierungsbeteiligung in Höhe von 20 vom Hundert sichergestellt.

Für die kommunale Finanzierungsbeteiligung können die Personalkosten vollständig eigenfinanzierter Schulsozialarbeiter, unter der Voraussetzung, dass diese auch Gegenstand der Projektauswahl sind, herangezogen werden. Der Nachweis der kommunalen Finanzierungsbeteiligung entsprechend den für die Region zur Verfügung stehenden VbE erfolgt durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 1 Absatz 1 KJHG oder durch den Schulträger für Schulen in freier Trägerschaft gegenüber der für Bildung zuständigen obersten Landesbehörde spätestens bis zur ersten Sitzung (ca. ab März 2022) der Jury. Außerdem übersenden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Antragsunterlagen eine bedarfsbezogene Prioritätenliste für ihren Landkreis oder ihre kreisfreie Stadt spätestens bis zur ersten Sitzung (ca. ab März 2022) der Jury. Für den Fall, dass aus objektiven Gründen nicht möglich ist, den Nachweis der kommunalen Finanzierungsbeteiligung und/oder die Prioritätenliste fristgerecht zur ersten Sitzung der Jury einzureichen, kann die Jury einen Vorratsbeschluss fassen und dem Antragsteller die Möglichkeit eröffnen, die Antragsunterlagen zu einer neu festgelegten Frist zu vervollständigen.

Folgende mit dem Projekt verbundene Ausgaben sind zur Erfüllung der Aufgaben förderfähig:

a) Personalausgaben

Personalausgaben für sozialpädagogisches Fachpersonal in vergleichbarer Höhe der Entgeltgruppe 10 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L, Bek. des MF vom 20.11.2006, MBl. LSA 2007, S. 163, zuletzt geändert durch Bek. vom 20.9.2019, MBl. LSA, S. 503) für 1,0 Vollbeschäftigteneinheit (VbE) an Schulen mit bis zu 300 Schülern, für 2,0 VbE der Entgeltgruppe 10 TV-L an Schulen mit mehr als 300 bis zu 1.000 Schülern und für maximal 3,0 VbE der Entgeltgruppe 10 TV-L an berufsbildenden Schulen sowie Schulen mit mehr als 1.000 Schülern.

Hinsichtlich der Vergütung ist das Besserstellungsverbot auch bei gegebenenfalls abweichenden tarifvertraglichen Regelungen der Zuwendungsempfänger zu beachten. Die Anwendung des TVöD ist förderunschädlich.

Eine geringere Vergütung der sozialpädagogischen Fachkräfte als in vergleichbarer Höhe der Entgeltgruppe 10 entsprechend der Entgeltordnung zum TV-L ist nicht förderfähig. Bei mehr als 1,0 VbE sozialpädagogisches Fachpersonal ist auf die Geschlechterparität zu achten.

b) Sachausgaben

Sachausgaben werden als Standardeinheitskosten gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 53 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 322 Euro bei bis zu 1,4 VbE, einer Höhe von 430 Euro pro Monat bei 1,5 bis 2 VbE und einer Höhe von 530 Euro pro Monat bei 2,1 bis 3 VbE gefördert. Förderfähig sind Sachausgaben für die Umsetzung der Projekte der Schulsozialarbeit im Rahmen der direkten Erbringung von Leistungen gemäß den Aufgaben Buchstabe a bis g:

- aa) Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten des sozialpädagogischen Fachpersonals entsprechend dem Bundesreisekostengesetz,
- bb) Eintrittsgelder und Reisekosten für Schüler und Betreuende,
- cc) projektbezogene Arbeitsmaterialien und Mieten für projektbezogene Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände und Räume außerhalb der Schule,
- dd) Honorare für Experten, deren Expertise in Schulsozialarbeitsvorhaben erforderlich ist,
- ee) projektbezogener Geschäftsbedarf und Kommunikationsgebühren für das sozialpädagogische Fachpersonal,
- ff) projektbezogene Miet- und Leasinggebühren für PC-Technik/Abschreibungen,
- gg) Fachliteratur,
- hh) projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit,
- ii) ggf. zusätzliche projektbezogene Versicherungen.

Im Rahmen der hier genannten Sachausgaben

1. ist die Anschaffung von Wirtschaftsgütern mit einem Wert (ohne Umsatzsteuer) von bis zu 800 Euro Anschaffungskosten sofort und in voller Höhe zuschussfähig.

2. sind bei Anschaffungskosten über 800 Euro lineare Abschreibungen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach AfA-Tabelle mit den Anteilen, die dem Vorhaben zeitlich zuzurechnen sind, zuschussfähig. Das gilt nur soweit der Erwerb des Wirtschaftsgutes nicht unter Nutzung öffentlicher Zuschüsse finanziert worden ist.

### c) indirekte Kosten

Gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 54 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 werden indirekte Kosten in Höhe von 7 v. H. der förderfähigen direkten Personalausgaben gemäß Buchstabe a in Form einer Verwaltungskostenpauschale gewährt.

Indirekte Kosten sind

- aa) anteilige Büromiete,
- bb) anteilige Telekommunikationsgebühren,
- cc) Nebenkosten Büromiete inkl. Versicherung und Reinigung,
- dd) anteilige Kosten der Projektleitung.

Förderfähig sind nur Ausgaben, die nach Bewilligung des Antrages getätigt wurden. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Empfehlung zum Vorhaben durch die Jury möglich. Die Antragsteller werden durch die Bewilligungsstelle über das Ergebnis entsprechend schriftlich in Kenntnis gesetzt.

### Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt, das auf Grundlage des Votums einer Jury über eine Förderung entscheidet (siehe Anlage 2 „Projektauswahlkriterien“).

## **II. landesweite Koordinierungsstelle zur Unterstützung, Beratung und Begleitung der Projektträger im Rahmen des Förderprogramms „Schulerfolg sichern“**

### Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Unterstützung, Beratung und Begleitung der Projektträger mit folgendem Aufgabenprofil:

- a) Programmentwicklung und -steuerung auf Landesebene und ressortübergreifende Moderation von Entwicklungsprozessen für die bildungspolitische Steuerungsebene,
- b) Sicherung der landesweiten inhaltlich-fachlichen Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit sowie des fachlichen Austauschs einschließlich der fachlichen Fortbildung zur Förderung von Schulerfolg,
- c) fachliche Bewertung der eingegangenen förderfähigen Anträge für die einzelnen Projektmodule (nach materieller und formaler Prüfung durch die bewilligende Behörde) und Vorbereitung eines Vorschlags für das Empfehlungsgremium,
- d) Weiterentwicklung von Qualitätsstandards und -instrumenten für die gemeinsame Förderung von Kindern und Jugendlichen in Risikolagen für verschiedene Kooperationsebenen von Schule und Jugendhilfe (Schule, Region, Land) und deren landesweite Kommunikation,
- e) Erarbeitung und Bereitstellung von allgemeinen Handreichungen und Arbeitsmaterialien für die regionalen Netzwerkstellen, für die Schulsozialarbeitsprojekte und bildungsbezogene Angebote von landesweitem Format,
- f) Erarbeitung von Selbstevaluationskriterien,
- g) bedarfsorientierte Konzipierung und Umsetzung überregionaler Fortbildungsveranstaltungen,
- h) Einrichtung und Pflege einer sogenannten Homepage zur Information der Öffentlichkeit.

Angebote und Aufgaben können bei Bedarf auch in digitaler Form umgesetzt werden, sofern das Zuwendungsziel gleichermaßen erreicht wird.

Bei der Entwicklung und Durchführung der Maßnahmen sollen die Vielfalt, insbesondere die geschlechtsspezifischen Besonderheiten von Mädchen und Jungen (Gender Mainstreaming) sowie die Besonderheiten von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund (Cultural Mainstreaming) beachtet werden und in die jeweiligen Konzepte einfließen.

#### Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können gemeinnützige juristische Personen des privaten und juristische Personen des öffentlichen Rechts sein.

#### Zuwendungsvoraussetzungen

Der Antragsteller muss eine explizite Expertise in den Bereichen „Schulsozialarbeit“, „Schulerfolg“, „Schulentwicklung und Schulprogrammarbeit“, „Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule“, „Netzwerkaktivitäten“ sowie ausgewiesene Erfahrung in der Umsetzung komplexer Projektmanagementprozesse und entsprechende Steuerungserfordernisse nachweisen.

#### Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Vollfinanzierung durch Mittel des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und Landesmittel in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Folgende mit dem Projekt verbundene Ausgaben sind zur Erfüllung der Aufgaben förderfähig:

- a) Personalausgaben für insgesamt bis zu 6,5 VbE pro Jahr. Eine Teilung der Stellen unter einem Stellenanteil von 0,25 VbE ist nicht zulässig. Diese differenzieren sich in:

bis zu 2,0 VbE	in vergleichbarer Höhe der Entgeltgruppe 12 TV-L	Leitung, Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung
bis zu 4,0 VbE	in vergleichbarer Höhe der Entgeltgruppe 11 TV-L	Beratung, Coaching, Vernetzung, Fortbildung und Öffentlichkeitsarbeit
bis zu 0,5 VbE	in vergleichbarer Höhe der Entgeltgruppe 10 TV-L	Wissensmanagement

Eine geringere Vergütung des Personals als in vergleichbarer Höhe der Entgeltgruppen 12,11,10 der Entgeltordnung zum TV-L ist nicht förderfähig. Die Anwendung des TVöD ist förderunschädlich.

- b) Pauschale für restliche Projektausgaben

Die förderfähigen Sachausgaben und die indirekten Personalausgaben für die Programmassistenz bis zu 1,0 VbE in vergleichbarer Höhe der Entgeltgruppe 9 TV-L werden in Form einer monatlichen Pauschale (Pauschalsatz) gemäß Artikel 53 Absatz

1 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 40 v. H. der direkten förderfähigen Personalkosten gemäß Buchstabe a gewährt.

Förderfähig sind nur Ausgaben, die nach Bewilligung des Antrages getätigt wurden. Im Ausnahmefall kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilen.

#### Einzureichende Unterlagen

Der Antragsteller hat ein detailliertes Konzept mit Aussagen zu Aufgaben unter den Buchstaben a bis h einzureichen. Die erforderlichen Personalstellen, inkl. der beabsichtigten Eingruppierungen sowie die finanzielle Untersetzung der Sachausgaben analog der umzusetzenden Aufgaben, sind darzustellen. Die für eine tarifgerechte Einstufung der oder des Beschäftigten notwendigen Voraussetzungen sind anhand ihrer oder seiner Qualifikationen bei der Antragstellung nachzuweisen.

#### Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt, das gemeinsam mit dem Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt über eine Förderung entscheidet. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist mit dem Zeitpunkt der Entscheidung möglich. Der Antragsteller wird durch die Bewilligungsstelle über die Entscheidung entsprechend schriftlich in Kenntnis gesetzt.

### **III. regionale Netzwerkstellen im Rahmen des Förderprogramms „Schulerfolg sichern“**

#### Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Einrichtung und die Unterhaltung von 14 regionalen Netzwerkstellen. Aufgaben der Netzwerkstellen können nach Maßgabe des Bedarfs der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 1 Abs. 1 KJHG-LSA sein:

- a) Vernetzung bildungsrelevanter Institutionen, Ämter und Akteure aus dem schulischen und außerschulischen Bereich und Beratung und Begleitung von Kooperationsprozessen zwischen Jugendhilfe und Schule,
- b) Unterstützung des Fachaustausches in der Region,
- c) Umsetzung bildungsbezogener Angebote,
- d) Mitarbeit in einschlägigen Gremien der Region nach Maßgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 1 Abs. 1 KJHG-LSA.

Angebote und Aufgaben können bei Bedarf auch in digitaler Form umgesetzt werden, sofern das Zuwendungsziel gleichermaßen erreicht wird.

Bei der Entwicklung und Durchführung der Maßnahmen sollen die Vielfalt, insbesondere die geschlechtsspezifischen Besonderheiten (Gender Mainstreaming) sowie die Besonderheiten von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund (Cultural Mainstreaming) beachtet werden und in die jeweiligen Konzepte einfließen.

#### Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe § 1 Abs. 1 KJHG-LSA.

## Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Förderfähig ist eine Netzwerkstelle je Landkreis oder kreisfreier Stadt.
- b) Die Netzwerkstelle muss über ein aktuelles Konzept zur Vermeidung von Schulversagen unter Einbeziehung maßgeblicher regionaler Akteure verfügen.
- c) Der Zuwendungsempfänger muss bei der personellen Besetzung der Netzwerkstelle absichern, dass entsprechende Kompetenzen und Qualifikationen (Hochschulabschluss in den Bereichen Sozialwissenschaften, Erziehungswissenschaften, Sozialpädagogik oder Sozialarbeit) zur Aufgabenerfüllung vorhanden sind. Für eine bereits vor dem 1.8.2022 seit mehr als zwei Jahren und ohne Unterbrechung im Tätigkeitsfeld beschäftigte Fachkraft gilt der Nachweis der Qualifikation als erbracht.

Der Zuwendungsempfänger gewährleistet die ordnungsgemäße und erfolgreiche Durchführung der Maßnahme sowie die Einhaltung der zuwendungsrechtlichen Bestimmungen.

## Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Folgende mit dem Projekt verbundene Ausgaben sind zur Erfüllung der Aufgaben förderfähig:

Die Finanzierung wird durch Mittel des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und einer kommunalen Finanzierungsbeteiligung in Höhe von 40 vom Hundert sichergestellt.

Für die kommunale Finanzierungsbeteiligung können die Personalkosten von vollständig eigenfinanzierten Schulsozialarbeitern, unter der Voraussetzung, dass diese auch Gegenstand der Projektauswahl sind, herangezogen werden.

Der Nachweis der kommunalen Finanzierungsbeteiligung entsprechend den zur Verfügung stehenden 2,0 VbE erfolgt durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 1 Absatz 1 KJHG gegenüber der für Bildung zuständigen obersten Landesbehörde spätestens bis zur ersten Sitzung (ca. ab März 2022) der Jury. Für den Fall, dass es aus objektiven Gründen nicht möglich ist, den Nachweis der kommunalen Finanzierungsbeteiligung fristgerecht zur ersten Sitzung der Jury einzureichen, kann die Jury einen Vorratsbeschluss fassen und dem Antragsteller die Möglichkeit eröffnen, die Antragsunterlagen zu einer neu festgelegten Frist zu vervollständigen.

Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt kann eine regionale Netzwerkstelle mit eigenem Personal unterhalten und die Personalkosten als kommunalen Eigenanteil heranziehen oder die Aufgabe unter Sicherstellung der Finanzierungsbeteiligung durch eine entsprechende Finanzierungszusage an den anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des Achten Sozialgesetzbuch übertragen.

Folgende mit dem Projekt verbundene Ausgaben sind zur Erfüllung der Aufgaben förderfähig:

- a) Direkte Kosten:
  - aa) Pro Landkreis und kreisfreier Stadt sind die direkten Personalausgaben für eine Netzwerkstelle mit maximal 2,0 VbE pro Jahr mit bis zu 1,0 VbE in vergleichbarer Höhe der Entgeltgruppe 10 TV-L und bis zu 1,0 VbE in vergleichbarer Höhe der Entgeltgruppe 8 TV-L förderfähig. Hinsichtlich der Vergütung ist das Besserstellungsverbot auch bei gegebenenfalls abweichenden tarifvertraglichen Regelungen der Zuwendungsempfänger zu beachten. Eine geringere Vergütung der Netzwerkstellenmitarbeiter als in vergleichbarer Höhe der Entgeltgruppe 10 oder 8



entsprechend der Entgeltordnung zum TV-L ist nicht förderfähig. Die Anwendung des TVöD ist förderunschädlich.

Der Personaleinsatz erfolgt im Rahmen der genannten Aufgaben.

Zu den direkten Personalaufgaben gehören auch die Honorare für Referenten bildungsbezogener Angebote.

bb) Sachausgaben sind direkte Kosten, die im unmittelbarem Zusammenhang mit Einzelmaßnahmen und Leistungen entsprechend den genannten Aufgaben anfallen. Dazu gehören Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten des Projektpersonals entsprechend dem Bundesreisekostengesetz, unmittelbar im Zusammenhang mit Einzelmaßnahmen stehende IT-Ausstattungen, Arbeitsmaterialien, Material- und Druckkosten im Rahmen von bildungsbezogenen Angeboten und Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit.

Im Rahmen der hier genannten direkten Sachausgaben

1. ist die Anschaffung von Wirtschaftsgütern mit einem Wert (ohne Umsatzsteuer) von bis zu 800 Euro Anschaffungskosten sofort und in voller Höhe zuschussfähig.

2. sind bei Anschaffungskosten über 800 Euro lineare Abschreibungen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach der AfA-Tabelle mit den Anteilen, die dem Projekt zeitlich zuzurechnen sind, zuschussfähig. Das gilt nur soweit der Erwerb des Wirtschaftsgutes nicht unter Nutzung öffentlicher Zuschüsse finanziert worden ist.

b) Indirekte Kosten:

Gemäß Artikel 53 Abs. 1 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 54 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 werden pro Netzwerkstelle die förderfähigen indirekten Kosten in Höhe von 15 v. H. der direkten förderfähigen Personalausgaben gemäß Buchstabe a Doppelbuchstabe aa gewährt. Förderfähige indirekte Ausgaben sind solche, die entweder nicht unmittelbar im Zusammenhang mit Einzelmaßnahmen und Leistungen entsprechend den genannten Aufgaben stehen oder hierauf nicht direkt bezogen werden können. Hierzu gehören anteilige Kommunikationsgebühren, anteilige Kosten des allgemeinen Verwaltungs- und Geschäftsbedarfs und Mieten im Rahmen für bildungsbezogene Angebote und regionale Fachaustausche.

Leistungen, die Bestandteil des Pauschalsatzes für indirekte Kosten sind, dürfen nicht als direkte Sachausgaben gefördert werden.

Förderfähig sind nur Ausgaben, die nach Bewilligung des Antrages getätigt wurden. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Empfehlung zum Vorhaben durch die Jury möglich. Die Antragsteller werden durch die Bewilligungsstelle über das Ergebnis entsprechend schriftlich in Kenntnis gesetzt.

#### Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt, das auf Grundlage des Votums einer Jury über eine Förderung entscheidet (siehe Anlage 2 „